

Zeitschrift: Revue internationale de théologie = Internationale theologische Zeitschrift = International theological review
Band: 10 (1902)
Heft: 38

Artikel: Nochmals zur Verständigung : Antwort an Herrn Prof. Gussew an der Akademie zu Kasan [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403538>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NOCHMALS ZUR VERSTÄNDIGUNG¹⁾.

(Antwort an Herrn Prof. Gussew an der Akademie zu Kasan.)

(Fortsetzung.)

6. Die Lehre vom Ausgange des hl. Geistes aus dem Vater *allein*, ebenso die Lehre von der *Transsubstantiation* des Brotes und Weines in den Leib und das Blut Christi sind keine neue Dogmen im Sinne irgendwelcher Veränderung oder Ergänzung dessen, woran die ökumenische Kirche Christi bis zum Abfalle des römischen Patriarchats geglaubt hat; vielmehr sind diese Lehren die Wiederherstellung oder die genauere Erklärung des *wahren* Sinnes der uranfänglichen kirchlichen Lehren von dem Ausgange des hl. Geistes und vom Sakramente der Eucharistie — eine Wiederherstellung, die durch die irrtümlichen Auslegungen derselben und durch die Abweichungen von ihnen hervorgerufen worden sind. Das Papsttum verdrehte die Lehre von dem Verhältnisse des Sohnes Gottes zum hl. Geiste, indem es das Filioque sogar als Dogma erklärte; der Protestantismus wurde der wahren Lehre (von der Eucharistie) untreu, indem er die Wandlung (Transsubstantiation) der hl. Gaben in diesem Sakramente verwarf.

7. Die Lehre vom Urheber des hl. Geistes ist in klaren und unzweideutigen Worten des Symbols, welches die Lehre der hl. Schrift buchstäblich reproduziert hat, dargelegt²⁾. Davon zeugen verschiedenartig die ökumenischen Kirchenversammlungen selbst. Der siebente Kanon des dritten ökumenischen Konzils verbietet nicht nur, irgendwelche Veränderungen in das Symbolum von Nicäa - Konstantinopel einzuschalten, sondern auch mit dem, was im Symbol bestimmt oder entschieden ist, nicht übereinstimmend zu glauben und zu denken. Und indem

¹⁾ Siehe *Revue internationale*, Janvier-Mars 1902, No. 37, p. 1—20.

²⁾ Die Frage, *von wem* der hl. Geist ausgeht, ist nicht mit der Frage nach *dem Wie* seines Ausganges zu verwechseln. Unserer Besprechung unterliegt nur die erste Frage.

die Väter der vierten ökumenischen Kirchenversammlung behaupten, dass das erwähnte Symbol „in Vollkommenheit vom Vater, Sohne und hl. Geiste lehre“ (Binii Concil. T. III, p. 339), so bezeugen sie eben damit, dass es auch „in Vollkommenheit“ vom wahrhaften Urheber des hl. Geistes lehrt. Eine „vollkommene“ Lehre erschöpft aber *gänzlich* die im Symbol gelöste Frage, von wem die dritte Person der allerheiligsten Dreieinigkeit ausgeht. Und diese Lehre besteht darin, dass der hl. Geist von dem Vater ausgeht. Somit bedeutet das, dass er eben vom Vater *allein* ausgeht und dass der Sohn Gottes *keine kausale Beteiligung* an diesem Akte hat.

8. Freilich ist im Symbole nicht ausgedrückt, dass der hl. Geist vom Vater *allein* ausgeht; das ist aber auch ganz und gar überflüssig. Derjenige, welcher, auf die Abwesenheit dieses Ausdruckes sich berufend, irgendwelche Teilnahme des Sohnes an dem Hervorbringen des hl. Geistes zulässt, möge auch die Teilnahme des hl. Geistes an dem ewigen Erzeugen des Sohnes durch den Vater zulassen; im Symbol ist ja auch nicht gesagt, dass der Sohn *nur* oder *allein* vom Vater erzeugt wird. Daher widerspricht es *in gleichem Masse* dem Symbol, auf Grund dieses Verschweigens zuzulassen wie die Teilnahme des hl. Geistes an der Geburt des Sohnes, so die Teilnahme des Sohnes an dem Ausgange des hl. Geistes aus dem Vater. Das Symbol hat eine *positive* Entscheidung der Frage, *von wem* der hl. Geist ausgeht, gegeben. Da wäre es ganz überflüssig gewesen, noch hinzuzufügen, von wem er *nicht* ausgeht. Denn, wenn wir positiv feststellen, was z. B. ein Stein ist, so halten wir es für unverständlich und überflüssig, hinzuzufügen, dass er kein Baum, kein Tier u. s. w. ist, da sich das auch ohne besondere Hinweisungen von selbst versteht.

9. Die Lehre der orthodoxen Kirche vom Ausgange des hl. Geistes aus dem Vater *allein* bringt selbst nicht die allergeringste Veränderung in die Lehre, welche das Dogma von dem Ausgange der dritten göttlichen Person aus der ersten ausdrückt und ausdrücken will. Es ist dies ebensowenig der Fall, als es nicht der Fall sein würde, wenn wir einem Kinde auf die Frage: Von wem Nikolaus abstamme, sagten: er stamme *nur* oder *allein* von Peter und Katharina, statt einfach zu antworten: er stamme von Peter und Katharina. Dagegen verhält es sich ganz anders mit denjenigen, welche behaupten,

dass der hl. Geist nicht vom Vater allein, sondern vom Vater und Sohne oder auch vom Vater durch Vermittlung des Sohnes ausgeht. Diese ändern das Dogma wesentlich und widersprechen ihm.

Bemerkung. Die vorstehenden vier Thesen des Herrn Prof. Gussew lassen wir füglich unmittelbar aufeinander folgen und behandeln sie zusammen, weil sie alle eine und dieselbe Signatur an sich tragen. Alle in denselben aufgestellten Behauptungen bezüglich des Ausganges des hl. Geistes stützen sich nämlich nicht *auf wörtliche Aussprüche in den Urkunden der göttlichen Offenbarung*, sondern nur *auf Erklärungen oder Auslegungen dieser Aussprüche*, in denen Herr Prof. Gussew *sein* Verständnis der letzteren niedergelegt hat. Aber welcher Art sind Gussews Deutungen der in Rede stehenden Aussprüche? Sind sie richtig oder unrichtig? Es ist nicht schwer, ihre Unrichtigkeit darzuthun. In diesem Nachweise sehen wir einstweilen von Herrn Gussews Behauptung bezüglich der Transsubstantiation ab; wir beschränken uns auf seine Aufstellungen über den Ausgang des hl. Geistes, indem wir seine Transsubstantiationslehre später im Zusammenhange behandeln.

In These 6 versichert Herr Prof. Gussew, dass die Lehre vom Ausgange des hl. Geistes aus dem Vater *allein keine Veränderung* oder *Ergänzung* der ökumenischen Kirchenlehre, sondern nur *eine Wiederherstellung* oder *genaue Erklärung ihres wahren Sinnes* sei gegenüber der Verdrehung, die das Papsttum durch Einschlebung des Filioque in das Symbolum an der Kirchenlehre vorgenommen habe. Ganz das Gleiche behauptet These 9. Einen Versuch zur Rechtfertigung dieser Versicherung unternimmt These 6 mit keiner Silbe; er wird aber, freilich ohne besonderes Glück, in den folgenden Thesen von Herrn Prof. Gussew ins Werk gestellt. Zu diesem Zwecke wird zunächst der siebente Kanon des dritten ökumenischen Konzils ins Feld geführt, der aber für die vorliegende Frage ohne allen Belang ist. Der erwähnte Kanon verbietet nämlich, irgendwelche Veränderungen an dem *nicänischen*, nicht, wie Gussew irrtümlicherweise behauptet, an dem nicäno-konstantinopolitanischen Symbolum (*ὄρισεν ἡ ἁγία σύνοδος ἑτέραν πίστιν μηδενὶ ἐξεῖναι προσφέρειν ἢ γοῦν συγγράφειν ἢ συντιθέναι παρὰ τὴν ὁρισθεῖσαν παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων τῶν ἐν τῇ Νικαίῳ συνελθόντων σὺν ἁγίῳ πνεύματι*) vorzunehmen oder anders zu glauben, als

dieses bestimmt hat. Nun enthält das nicänische Symbol über den hl. Geist bekanntlich nur die Worte: *καὶ εἰς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον* (sc. *πιστεύομεν*). Über das Verhältniß desselben sowohl zum Vater als zum Sohne sagt dasselbe nichts, aus dem einfachen Grunde, weil das auf der Kirchenversammlung in Nicäa gar nicht zur Verhandlung stand. Dasselbe war auf der dritten Synode in Ephesus der Fall; auch sie hatte mit der Feststellung des Verhältnisses der drei göttlichen Personen zu einander und namentlich der dritten zu der einen oder andern der beiden ersten gar nichts zu thun. Es ist daher nicht abzu- sehen, wie Herr Prof. Gussew zur Begründung seiner Ansicht von dem Ausgange des hl. Geistes aus dem Vater *allein* als eines kirchlichen Dogmas auf die dritte Synode und das nicänische Symbol überhaupt sich berufen kann ¹⁾. Wenigstens mit einem äusserlichen Anstrich von Recht, aber im Grunde eben so unglücklich, ist auch Gussews Berufung auf die vierte ökumenische Kirchenversammlung vom Jahre 451.

Die in Chalcedon versammelten Väter waren in der fünften Sitzung vom 22. Oktober 451 bemüht, gegenüber der Häresie den orthodoxen Glauben bestimmt und scharf zu fixieren. Die Sitzung ist, wie Hefele mit Recht behauptet, eine der wichtigsten des ganzen christlichen Altertums. Zunächst wurde durch den Diakon Asklepiades von Konstantinopel eine Glaubensformel verlesen, die die Synode nicht guthieß und nicht annahm. In die von der Synode selbst entworfene und gebilligte Formel war sowohl das nicänische als das konstantinopolitanische Symbolum wörtlich eingerückt. Und nachdem dies geschehen, fährt die Synode so fort: „Es würde zwar dieses weise und heilsame Symbolum der göttlichen Gnade zureichen *zu einer vollständigen Erkenntnis und Befestigung der Frömmigkeit, denn es lehrt alles (das Vollkommene) in betreff des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes* (ἴσχει μὲν οὖν εἰς ἐντελῆ τῆς εὐσεβείας ἐπίγνωσιν τε καὶ βεβαίωσιν τὸ σοφὸν καὶ σωτήριον ταῦτο τῆς Θείας χάριτος σύμβολον · περί τε γὰρ τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος ἐκδιδάσκει τὸ τέλειον) , da aber diejenigen, welche die Predigt der Wahrheit abschaffen wollen, durch ihre eigenen Irrlehren eitle Ausdrücke ersannen , so beschloss die heilige, grosse und allgemeine Synode vor

¹⁾ Vergl. *Hefele*: Konziliengeschichte, II, S. 189 f. *Mansi*: Conciliorum collectio, tom. IV, pag. 1361 f.

allem, dass der Glaube der 318 Väter (zu Nicäa) unangetastet bleibe und dass auch Geltung habe die wegen der Pneumatomachen (*διὰ τοὺς τῷ πνεύματι τῷ ἁγίῳ μαχομένους*) später von den 150 Vätern zu Konstantinopel gegebene Lehre, welche sie nicht *um dem Symbolum von Nicäa etwas Fehlendes* beizufügen (*οὐχ ὡς τι λείπον τοῖς προλαβοῖσιν ἐπάγοντες*), sondern um ihr Bewusstsein über den hl. Geist (*τὴν περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος αὐτῶν ἔννοιαν*) gegen die Leugner *seiner Herrlichkeit* (*κατὰ τῶν τὴν αὐτοῦ δεσποτείαν ἀθετεῖν πειρωμένων*) schriftlich zu erklären, publiziert haben ¹⁾.“

Es ist, wie Herr Prof. Gussew versichert, nach dem Vorhergehenden richtig, dass die Synode die in dem Symbolum von Konstantinopel über die göttliche Dreipersönlichkeit vorgelegene Lehre, also auch die über den hl. Geist für „vollkommen“ (*τέλειος*) erklärt. Eine „vollkommene“ Lehre löse aber, meint Herr Gussew, die in dem Symbolum behandelte Frage *vollständig*, also auch die Frage von dem Urheber des hl. Geistes. Und da das Symbolum nun erkläre: der hl. Geist geht vom Vater aus (*τὸ ἐκ τοῦ πατρὸς ἐκπορευόμενον*), so ist das nach der Deutung des Herrn Gussew mit dem Satze identisch, dass der hl. Geist vom Vater *allein* ausgeht und der Sohn an diesem Vorgange in keiner Art *causaliter* mitbeteiligt ist noch sein kann. Leider aber hat diese Deutung des Herrn Prof. Gussew allzusehr die beherzigenswerten Worte seines Kollegen *Ossinin* ausser Betracht gelassen — die Worte: „Die patristischen Zeugnisse über eine dogmatische Streitfrage müssen in dem Geiste interpretiert werden, in dem sie geschrieben sind, und können nur im Zusammenhange mit den historischen Zeitverhältnissen richtig verstanden werden ²⁾.“ Denn wie verhält sich die Sache? Zunächst bezeugen die Väter in Chalcedon, die von der Kirchenversammlung zu Konstantinopel vorgenommene Erweiterung des nicänischen Symbols bezüglich der Lehre vom hl. Geiste habe nicht aus dem Grunde stattgefunden, als ob dem letztern *etwas fehle*. Schon das nicänische Symbol lehrt über den hl. Geist „das Vollkommene“ (*τὸ τέλειον*), nämlich *seine Gottheit*. Das Konzil erblickt diese ohne allen Zweifel ausgesprochen in den Worten: (*πιστεύομεν*) *εἰς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον,*

¹⁾ Vergl. *Hefele*: a. a. O. II, S. 446 f. *Mansi*: a. a. O. tom. VII, pag. 111 f.

²⁾ *Revue internationale*, n° 37, pag. 3.

obgleich das Symbol über *den Ausgang* des hl. Geistes gar nichts sagt. Indessen erheben sich nach 325 in konsequenter Weiterbildung des Arianismus *gegen die Gottheit* des hl. Geistes die Pneumatomachen. Dadurch sieht sich die Synode von Konstantinopel aus dem Jahre 381 dringend aufgefordert, *seine göttliche Wesenheit und Majestät* mit neuen, starken Ausdrücken zu bekräftigen. Sie thut das, indem sie dem Satze des nicänischen Symbols: (πιστεύομεν) εἰς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον die weiteren Bestimmungen hinzufügt: τὸ κύριον, τὸ ζωοποιόν, τὸ ἐκ τοῦ πατρὸς ἐκπορευόμενον, τὸ σὺν πατρὶ καὶ υἱῷ συμπροσκυνούμενον καὶ συνδοξαζόμενον, τὸ λαλῆσαν διὰ τῶν προφητῶν. Alle diese Bestimmungen haben offenbar nur den Zweck, *die Gottheit* des hl. Geistes und *seine Wesensgleichheit mit den beiden andern göttlichen Personen* mit grossem Nachdrucke festzustellen, nicht aber auch seinen Ursprung und sein Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der göttlichen Trinität *vollkommen* zu bezeichnen. Der Ausdruck der hl. Schrift: τὸ ἐκ τοῦ πατρὸς ἐκπορευόμενον war, wie die übrigen Ausdrücke, sehr geeignet, Gläubigen und Ungläubigen *die Gottheit* des hl. Geistes, weil *seine Wesensidentität mit dem Vater*, zum Bewusstsein zu bringen, und deshalb wurde er von der Synode in Konstantinopel in ihr Symbolum aufgenommen. Dass aber auch die Synode von Chalcedon ihn in diesem Sinne und nur in diesem gedeutet hat, ohne dadurch zugleich die Beziehung des hl. Geistes zum Vater und Sohne bezüglich seines Ursprunges erschöpfend bestimmen zu wollen, beweisen ihre Väter dadurch, dass sie ausdrücklich erklären: die Synode von Konstantinopel habe in ihrem Symbolum *die Herrlichkeit* des hl. Geistes (τὴν αὐτοῦ δεσποτείαν), d. i. *seine Gottheit* durch schriftliche Zeugnisse bestätigt und dogmatisiert. Hieraus erhellt, wie uns scheint, sonnenklar, dass der Schluss, den Herr Prof. Gussew aus den Worten der chalcedonischen Synode: περί τε γὰρ τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος ἐκδιδάσκει τὸ τέλειον bezüglich *des Ausganges* des hl. Geistes aus dem Vater *allein* zieht, ohne alle Berechtigung ist. Er legt den Worten einen Sinn unter, an den die Teilnehmer der Synode gar nicht gedacht und der auf der Synode überhaupt gar nicht zur Sprache kam.

Wunderlich und ebenso verfehlt ist, was Herr Prof. Gussew für seine Behauptung aus dem Vater *allein* in These 8 vorbringt. Er meint dort: Es fehle ja auch in der dogmatischen

Fixierung des Abhängigkeitsverhältnisses des Sohnes vom Vater der Ausdruck allein. Wollte man nun bei dem Ausgange des hl. Geistes aus dem Vater, weil im Symbolum das Wort allein nicht zugesetzt sei, eine ursachliche Mitwirkung des Sohnes bei jenem Akte zulassen, so müsse aus eben demselben Grunde auch die Mitwirkung des hl. Geistes bei der Zeugung des Sohnes von dem Vater zugelassen werden. Offen gestanden hätten wir nicht geglaubt, dass jemand jemals auf eine solche Behauptung verfallen könnte; sie verrät eine gänzlich unklare Vorstellung von der Selbstentfaltung des *einen* göttlichen Wesens, der *einen* Gottheit zur *Dreiheit* der göttlichen Personen. Nach dem Dogma sind die drei göttlichen Personen zwar *gleichewig* (coättern); es gab nie einen Moment in der Zeit oder Ewigkeit, in dem die eine oder andere der drei Personen noch nicht gewesen wäre. Nichtsdestoweniger sind sie, ebenfalls nach dem Dogma, *in einer bestimmten Reihenfolge* in den göttlichen Ternar eingetreten. Der Vater als die *ἀρχὴ καὶ πηγὴ* (das Prinzip und die Quelle) der Gottheit ist die erste, der Sohn die zweite, der hl. Geist die dritte Person; an dieser Reihenfolge kann und darf trotz der Gleichewigkeit aller drei nichts geändert werden. Was heisst das aber anderes, als die Existenz der dritten Person setzt die Existenz der beiden ersten voraus, während die der beiden ersten, also auch die des Sohnes, die der dritten nicht voraussetzt, da die Existenz dieser auf die jener nur folgen konnte, wenngleich sie *von Ewigkeit her* auf sie gefolgt ist und sonach die dritte Person mit der zweiten und ersten auch von Ewigkeit zu Ewigkeit oder von gleicher Ewigkeit her (als coättern) bestanden hat. Mit anderen Worten: Die Entfaltung der Gottheit zur Dreipersönlichkeit hat sich in drei aufeinander folgenden persönlichen Faktoren, dem Vater, Sohne und hl. Geiste, vollzogen. Diese Entfaltung ist aber als Entfaltung *der Gottheit eine ewig vollendete*, so dass die Gottheit nie anders denn als Dreipersönlichkeit bestanden hat. Nichtsdestoweniger sind die drei Faktoren in einer bestimmten Reihenfolge in die Gottheit eingetreten. Und da nun der hl. Geist der dritte jener Faktoren ist, so ist es auch *schlechterdings undenkbar*, dass er an der Hervorbringung oder an der Geburt des Sohnes aus dem Vater ursachlich mit beteiligt sei, während eine solch ursachliche Mitwirkung des Sohnes bei dem Ausgange des hl. Geistes wohl *denkbar*, wenn-

gleich nicht *Dogma* ist, wozu sie von uns Abendländern auch nicht gestempelt wird.

Auch *die* Behauptung des Herrn Gussew in These 8 und 9 ist hinfällig, dass das Symbol eine *positive* Entscheidung über den Ausgang des hl. Geistes aus dem Vater getroffen habe und dass deswegen der Zusatz, von wem der hl. Geist *nicht* (mit) ausgehe, nämlich vom Sohne, ganz überflüssig gewesen sei. Diese Versicherung würde augenscheinlich nur dann berechtigt und von Wert sein, wenn die Väter der Synode von 381 die Absicht gehabt hätten, das Abhängigkeitsverhältnis der dritten Person zu den beiden ersten in der dreieinigen Gottheit *vollständig* und *erschöpfend* zu definieren. Wie vorher nachgewiesen wurde, war das aber überhaupt kein Gegenstand der konziliaren Beratung. Bei der Abfassung des Symbols kam es nur darauf an, die *Gottheit* des hl. Geistes ebenso festzustellen, wie die des Vaters und Sohnes bereits allgemein feststand. Zu diesem und nur zu diesem Zwecke wurde unter manchen anderen Ausdrücken auch das Schriftwort: „Der vom Vater ausgeht“ in das Symbol mit aufgenommen — ein unzweideutiger Beweis dafür, dass dadurch über das Verhältnis des hl. Geistes zum Sohne bezüglich seines von Ewigkeit her stattgefundenen Eintrittes in die Gottheit nichts bestimmt wird und nichts bestimmt werden sollte. Wenn demnach Prof. Gussew in These 9 wiederholt: Die Behauptung des Ausganges des hl. Geistes aus dem Vater *allein* bringe keine Änderung ins Dogma, während umgekehrt die Behauptung seines Ausganges vom Vater *und* Sohne oder vom Vater *durch Vermittlung des Sohnes* eine solche bewirke, so muss auf Grund der vorhergehenden Ausführungen dem auf das allerentschiedenste widersprochen werden. Vielmehr ist mit Prof. *Bolotoff* zu sagen, dass sowohl das *ex patre solo* als das *ex patre filioque* in gleicher Weise das ökumenische Dogma *modifizieren*, jenes, indem es dasselbe unerlaubterweise *begrenzt*, dieses, indem es dasselbe in gleich unerlaubter Weise *erweitert*. Ein alle Gläubigen im Gewissen verpflichtendes Dogma ist nur: „Der hl. Geist geht vom Vater aus.“ Weder der orientalische Zusatz „*allein*“ noch der occidentalische „*und vom Sohne*“ hat die Gutheißung der ungetheilten ökumenischen Kirche Christi jemals gefunden. Es ist daher unerlaubt, sei es den einen, sei es den andern der beiden Ausdrücke zur Würde des Dogmas zu erheben und da-

durch die von Christus, dem Herrn der Kirche, gewollte Einigung der getrennten und arg zerklüfteten Christenheit zum Spotte der Ungläubigen immer und immer wieder unmöglich zu machen. Uns Abendländern, und wir nehmen gern an, nicht weniger den Orientalen, dünkt diese Einigung ein sehr heiliges, Gott wohlgefälliges Werk; sie liegt uns beiden sicherlich in ganz gleicher Weise gar sehr am Herzen. Demzufolge wollen wir uns, denke ich, aber auch beiderseitig von jedem Partiestreben gänzlich fern halten. Es sei und, so hoffe ich, es ist keinem von uns darum zu thun, bezüglich der noch bestehenden Trennungspunkte, sei es dem Abendlande gegenüber dem Morgenlande oder umgekehrt dem letztern gegenüber dem erstern, sondern einzig und allein *der geoffenbarten und als solche durch die ökumenische Kirche Christi deklarierten Wahrheit gegenüber dem Irrtume* hier wie dort zur Anerkennung und zum Siege zu verhelfen. So ist unser Werk ein wahrhaftes Friedenswerk, errichtet über der Grundfeste der klar vorliegenden und klar erkannten christlichen Wahrheit. Mit diesem Geiste sich zu erfüllen und von dieser Absicht sich leiten zu lassen, werden die Herren Gussew, von Maltzew und ihre Gesinnungsgenossen im Orient, so vertrauen wir, ebenfalls gern bereit sein. Geschieht dies, so dürfen wir auch zuversichtlich erwarten, dass sie die vorhergehenden Ausführungen unbefangen, vorurteilslos, an der Hand der Quellen sorgfältig prüfen und, falls sich Stichhaltiges gegen dieselben nicht vorbringen lässt, mit uns wie aus einem Munde ohne jeden Zusatz zur reinen *dogmatischen* Lehre des konstantinopolitanischen Symbols sich bekennen: „(Wir glauben) an den hl. Geist, den Herrn, den Lebendigmacher, der aus dem Vater ausgeht, der mit dem Vater und dem Sohne zugleich angebetet und verherrlicht wird, der geredet hat durch die Propheten.“ Quod Deus bene vertat!

Berichtigung. In unserm ersten Artikel, Nr. 37 der Revue, S. 16, wurde die vierte These des Herrn Prof. Gussew mitgeteilt. In derselben heisst es wörtlich: „Die unfehlbaren Urteile und Beschlüsse der Kirche können, wie *Döllinger* ganz richtig bemerkt hat, nicht nur auf allgemeinen Kirchenversammlungen ausgesprochen werden, sondern auch auf andere, selbstverständ-

lich legale Weise (p. 23: „Briefe und Erklärungen“. Übersetzt von Protopresbyter Janyschew), solange die Einberufung eines ökumenischen Konzils aus irgend einem Grunde unmöglich ist.“ Zu diesen Worten hatte ich die Anmerkung gemacht: „Die vorher citierte Bemerkung Döllingers haben wir in der deutschen Ausgabe seiner „Briefe und Erklärungen“ nicht finden können.“ Da wurde ich nun darauf hingewiesen, dass die oben Döllinger zugesprochene Ansicht in seinen „Briefen und Erklärungen“, S. 6, thatsächlich sich doch finden soll. Man liest dieselbe aus folgenden Worten Döllingers heraus: „Die göttliche Leitung und Bewahrung der Kirche erweist sich darin, dass sie als Ganzes nicht vom Glauben abfallen kann, dass sie die ihr anvertraute Lehre nicht verfälschen, nicht verloren gehen lässt; der ganzen Kirche und nur ihr, sei es in ihrem gewöhnlichen Zustande, sei es in dem der Repräsentation durch ein Konzilium, kommt also jener göttliche Schutz und jene Erleuchtung zu, ohne welche die Verheissungen Christi nicht in Erfüllung gehen würden, und welche wir als Unfehlbarkeit der Entscheidungen und des Bekenntnisses bezeichnen.“ Ist denn diese Ausführung Döllingers mit der vorher mitgetheilten Behauptung des Herrn Prof. Gussew wirklich *inhaltlich* identisch? Sicherlich nicht; jene sagt etwas ganz anderes als diese, wie sich leicht zeigen lässt.

Herr Gussew behauptet: Unfehlbare Urteile und Beschlüsse der Kirche können nicht nur auf allgemeinen Kirchenversammlungen, sondern bei der Unmöglichkeit eines ökumenischen Konzils auch auf andere legale Weise zu stande kommen. Er ist der Ansicht: Eine Lehre, die nicht die Gutheissung eines ökumenischen Konzils und die Aufnahme in der ganzen (ungetheilten) Kirche gefunden habe, müsse dennoch unter Umständen als *Dogma* angesehen und von allen Gläubigen als ein solches behandelt werden. Von dieser Ansicht des Herrn Prof. Gussew ist der grosse deutsche Kirchenhistoriker weit entfernt. Die von ihm vorher angeführten Worte enthalten dieselbe nicht; sie besagen vielmehr das gerade Gegenteil. Denn nach Döllinger kann die Kirche *als Ganzes* nicht vom Glauben abfallen; sie *als Ganzes* lässt die ihr anvertraute Lehre nicht verfälschen, nicht verloren gehen; *der ganzen Kirche* und *nur ihr* kommt *Unfehlbarkeit* zu, und zwar auf doppelte Weise, sowohl „*in ihrem gewöhnlichen Zustande*“ als „*in dem*

der Repräsentation durch ein Konzilium“. In jenem (dem gewöhnlichen Zustande) ist ihre Unfehlbarkeit, die Unfehlbarkeit „*des Bekenntnisses*“, in diesem (der Repräsentation durch ein Konzil) die Unfehlbarkeit „*der Entscheidungen*“. Hiernach ist sonnenklar, dass nach Döllinger die Kirche „unfehlbare *Entscheidungen*“ oder, mit Herrn Gussew zu reden, „unfehlbare Urteile und Beschlüsse“ fasst und nur fassen kann in ihrer Repräsentation auf einem ökumenischen Konzil. Nur ein solches Konzil kann *Dogmen* verkünden. Dagegen ist die Kirche in ihrem gewöhnlichen Zustande (als *ecclesia dispersa*) unfehlbar bezüglich *ihres Bekenntnisses*, da sie ja in diesem an die durch die ökumenischen Konzilien deklarierten Dogmen sich hält und sich zu halten verpflichtet ist. Das Bekenntnis der Kirche ist nichts anderes als die Summe der durch die ökumenischen Synoden auf Grund der Schrift und der apostolischen Überlieferung deklarierten und von ihr aufgenommenen Dogmen. Dieselbe Unfehlbarkeit, welche den dogmatischen Entscheidungen jener Synoden zukommt, wohnt daher auch dem Bekenntnisse der Kirche in ihrem gewöhnlichen Zustande inne, ohne dass diese zugleich aber auch die Befugnis oder die Macht besitzt, die Deklaration von Dogmen anders als durch die Repräsentation der Gesamtkirche auf wahrhaft ökumenischen Synoden zu bewirken. Das ist die Ansicht Döllingers, die in den oben von ihm angeführten Worten klar und deutlich ausgesprochen ist; sie ist von der in Rede stehenden Ansicht des Herrn Prof. Gussew gänzlich verschieden. Meine Anmerkung in Nr. 37 der Revue, S. 16, wird demnach das Richtige doch wohl getroffen haben.

Die Redaktion.

(Schluss folgt.)

